

Richtlinie für Verpflegungskosten bei AStA-Veranstaltungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Richtlinien für Ausgaben bei Verpflegungskosten gelten für Veranstaltungen des AStA in allen Bereichen, die gemäß § 83 Absatz 1 des Saarländischen Hochschulgesetz in der Fassung vom 30. November 2016, zuletzt geändert am 10. Juli 2024, in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, sowie dienstliche Besprechungen und die Klausurtagungen des AStA.

§ 2 Erstattungsfähigkeit

1. Erstattungsfähig sind Verpflegungskosten nur bei Veranstaltungen, die sich an einen größeren Teilnehmendenkreis richten und entsprechend beworben werden, sowie die Klausurtagungen. Die Veranstaltung muss sich in einem Rahmen bewegen die, aufgrund ihrer Uhrzeit und/oder Dauer, eine Bewirtung erforderlich macht.
2. Erstattungsfähig sind Kosten für Speisen und Getränke, soweit sich diese in einem für den zu verpflegenden Teilnehmendenkreis angemessenen Rahmen halten. Ein angemessener Rahmen ist anzunehmen, wenn bei ausführenden Teilnehmenden wie etwa Bands, Teilnehmenden einer
 - (a) Podiumsdiskussion etc. die Kosten pro Person 10,00 Euro nicht übersteigen.
 - (b) bei Gastreferierenden die Kosten pro Person 20,00 Euro nicht übersteigen.
 - (c) beim Publikum die Kosten pro Person 8,00 Euro nicht übersteigen.
3. Spirituosen sind
 - (a) zum eigenen Konsum nicht erstattungsfähig.
 - (b) im Rahmen von Großveranstaltungen sowie Veranstaltungen der Mensabar erstattungsfähig. Der Konsum während der Schicht richtet sich nach den hierzu im Verhaltenskodex festgelegten Bestimmungen.
4. Erstattungsfähig sind Verpflegungskosten nur dann, wenn die entsprechenden Zahlungsbelege vorgelegt werden können.

§ 3 Ausnahmefälle

1. In Ausnahmefällen können auch darüber hinaus gehende Kosten erstattet werden.
2. Die Zuständigkeit des AStA und des Studierendenparlaments bleibt dabei unberührt.

§ 4 Antrag

Der Antrag von Verpflegungskosten ist grundsätzlich im Vorfeld der Veranstaltung auf einer AStA Sitzung zu stellen.

§ 5 Teilnahmebeiträge

Bei der Veranstaltung von Konferenzen, Tagungen, Workshops etc. sollte von der Veranstaltungsleitung geprüft werden, ob und inwieweit auch Teilnahmebeiträge zur Finanzierung der Veranstaltung (einschließlich Bewirtungskosten) erhoben werden können.

§ 6 Pfand

Anfallender Pfand ist in binnen einer Woche zurückzugeben. Der entsprechende Beleg ist der Buchhaltung vorzulegen.

§ 7 Aufmerksamkeit

Gewährung von Aufmerksamkeiten (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Gebäck) als übliche Geste der Höflichkeit anlässlich von dienstlichen Besprechungen sind in geringem Umfang zulässig.

§ 8 Repräsentative Veranstaltungen

Die Verpflegung repräsentativer Veranstaltungen wie Empfänge ist in einem zum jeweiligen Verhältnis angemessenen Rahmen zulässig.

§ 9 Restbeträge

Etwaige Restbestände sind für weitere AStA-Veranstaltungen aufzuheben, sofern die Haltbarkeit dies zulässt. Die Entsorgung von Restbeständen ist soweit möglich zu vermeiden.

§ 10 Grundsätze

Bei allen Ausgaben ist auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit zu achten.



Arnika K. Henrich
Vorsitz des 72. AStA



Cedric Bender
Vorsitzender des 72. AStA

Mannheim, den 04. September 2026